



AGRANA Stärke GmbH  
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1  
1020 Wien

Linz, 31.01.2024

**AGRANA Stärke GmbH;**  
**Wasserversorgungsanlage;**  
**Detailprojekt „Brunnen VIII**  
**Dauerentnahme und Schutz-**  
**gebietsvorschlag“**  
**1.) wasserrechtliche Bewilligung**  
**2.) Schutzgebietsanpassung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
*Ansuchen der AGRANA Stärke GmbH um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „Brunnen VIII Dauerentnahme und Schutzgebietsvorschlag“ dargestellten Anlagen. Zum Schutz der geplanten Wasserversorgungsanlage „Brunnen VIII“ soll zudem ein Schutzgebiet festgelegt werden.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Marktgemeindeamt Aschach an der Donau</b>	
<b>Datum:</b> <b>26.02.2024</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:30 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die AGRANA Stärke GmbH hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „Bunnen VIII Dauerentnahme und Schutzgebietsvorschlag“, ausgearbeitet durch die mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, vom 06.11.2023, GZ: 170524-10-03, dargestellten Anlagen angesucht.

Mit den vorliegenden Einreichunterlagen wird um folgende Punkte angesucht:

- Dauergenehmigung zum Betrieb des Brunnen VIII im Rahmen eines Gesamtkonsens aus Brunnen VI, VII und VIII. Das Maß der Wasserbenutzung beträgt wie folgt:

$$Q_{\max} = 110 \text{ l/s}$$

$$Q_d = 9.504 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$Q_w = 51.408 \text{ m}^3/\text{w}$$

$$Q_a = 2.049.840 \text{ m}^3/\text{a}$$

Spitzenentnahme Brunnen VI: 55 l/s

Spitzenentnahme Brunnen VII: 90 l/s

**Spitzenentnahme Brunnen VIII: 110 l/s**

- Genehmigung zum Betrieb der Brunnen VI, VII und VIII im Rahmen eines Notversorgungsbetriebes, bei Ausfall des Gemeindebrunnens, zur Bereitstellung von Trinkwasser für das Ortsnetz der Gemeinde Aschach an der Donau. Die Notversorgung für die Gemeinde wird seitens der AGRANA Stärke GmbH nach Können und Vermögen jederzeit, unabhängig der Dauer, auch über einen längeren Zeitraum, garantiert, soweit dies für die Wiederherstellung der Wasserversorgung durch den Gemeindebrunnen erforderlich ist. Die Gemeinde verpflichtet sich alles zu unternehmen um den Zeitraum der Notversorgung so kurz wie möglich zu halten. Das Maß der Wasserbenutzung im Falle einer Notversorgung beträgt wie folgt:

$$Q_{\max} = 122 \text{ l/s}$$

$$Q_d = 10.166 \text{ m}^3/\text{d}$$

Spitzenentnahme Brunnen VI: 55 l/s

Spitzenentnahme Brunnen VII: 90 l/s

**Spitzenentnahme Brunnen VIII: 122 l/s**

Des Weiteren wird angesucht um:

- Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Transportwasserleitung zum Werk inkl. aller dafür erforderlichen Anlagenteile (gem. Kapitel 3.2 der Projektunterlagen) und dem Abzweiger-Schacht für die Gemeindenotversorgung (gem. Kapitel 3.4.2 der Projektunterlagen).
- Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Grundwassermessstellen VMS 4, VMS 6, VMS 7, VMS 8, VMS 9 und VMS 10.
- Genehmigung zum Betrieb des Onlinemonitorings mittels automatisierter Messsonden an den Vorfeldmessstellen VMS 4, VMS 6, VMS 7, VMS 8, VMS 9 und VMS 10.
- In Abänderung zur Bewilligung Bescheid-Zahl AUWR-2014-109442/92-Gra/Gat (vom 24.01.2020) wird nachträglich um Genehmigung für den Ersatz der alten Stufe der UV-Desinfektionsanlage durch eine neue gemäß Kapitel 3.5 angesucht.

Weiters soll ein Schutzgebiet für den geplanten Brunnen VIII festgelegt werden.

Das nun geplante Schutzgebiet für den Brunnen VIII überschneidet sich sowohl mit den bestehenden Schutzzonen des Gemeindebrunnens, als auch zum Teil mit jenen der Brunnen VI und VII der AGRANA.

Daher werden die bestehenden Schutzzongrenzen für den Schutzgebietsvorschlag zum Brunnen VIII berücksichtigt und wird größtenteils auch auf die derzeit gültigen Ge- und Verbote der einzelnen Zonen aufgebaut.

Sollte, aufgrund eines zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbaren Szenarios, der Gemeindebrunnen wegfallen, bleibt mit den Schutzzonen der Brunnen VI, VII und VIII weiterhin ein ausreichender Schutz bestehen.

Die Schutzgebietsausdehnungen mit den angeführten Zonen und die darin vorgesehenen Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen, etc., können den aufliegenden Planunterlagen samt Beschreibung entnommen werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüberhinaus kann- nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

**Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

**Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Projektunterlagen Detailprojekt „Brunnen VIII Dauerentnahme und Schutzgebietsvorschlag“, ausgearbeitet durch die mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, vom 06.11.2023, GZ 170524-10-03.
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-(13438))</li><li>• beim Marktgemeindeamt Aschach an der Donau <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07273/63550)</li></ul>

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 34, 50,60ff, 72, 99, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeindeamt Aschach an der Donau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Marktgemeindeamt Aschach an der Donau, Abelstraße 44, 4082 Aschach

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Greiner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.